

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids..... 53

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2024..... 55

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2024..... 55

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2024..... 56

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der SAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Windpark Altenmedingen - Römstedt erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Altenmedingen und Secklendorf (Gemeinde Altenmedingen) sowie Römstedt und Niendorf I (Gemeinde Römstedt) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

#### I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der SAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe auf den Antrag vom 28.06.2021, eingegangen am 05.07.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die

**Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 -158 mit jeweils einer Nennleistung von 5.500 kW, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nabenhöhe von 161 m als Windpark Altenmedingen – Römstedt mit folgenden Standortkoordinaten:**

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	20/2	Secklendorf	301,00m	240,00m	53°07'05,63 N 10°36'46,98 O
02	2	28/3	Secklendorf	303,20m	240,00m	53°06'39,00 N 10°37'03,41 O
03	1	7/2	Römstedt	306,70m	240,00m	53°06'11,84 N 10°37'08,47 O
04	7	51/2, 59/1	Altenmedingen	298,40m	240,00m	53°07'19,40 N 10°37'02,83 O

05	7	49, 50	Altenmedingen	301,20m	240,00m	53°07'08,60 N 10°37'11,57 O
06	2	28/3	Secklendorf	300,50m	240,00m	53°06'55,73 N 10°37'10,34 O
07	1	164/3	Römstedt	304,30m	240,00m	53°06'22,99 N 10°37'28,31 O
08	1	12/1	Römstedt	305,90m	240,00m	53°06'06,75 N 10°37'42,43 O
09	1	83	Römstedt	302,20m	240,00m	53°05'53,97 N 10°37'30,22 O
10	3	6/12	Niendorf I	307,30m	240,00m	53°06'29,93 N 10°37'52,71 O
11	1	12/1	Römstedt	304,40m	240,00m	53°06'12,76 N 10°38'04,17 O
12	3	6/12	Niendorf I	306,70m	240,00m	53°06'25,02 N 10°38'18,67 O

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Römstedt zu der unter 1. im Einzelnen beschriebenen Anlage wird gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

3. Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Abweichungsantrag nach § 66 der Nds. Bauordnung (NBauO) wird entsprochen. Auf die Eintragung von Abstandsbaulasten i.S. von § 6 Abs. 2 NBauO kann für die Flurstücke 26/2 der Flur 3 der Gemarkung Secklendorf, 93/2 der Flur 1 der Gemarkung Römstedt, 156/1 der Flur 4 der Gemarkung Altenmedingen und 129/84 der Flur 1 der Gemarkung Römstedt verzichtet werden.

4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.05.2023 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023, Nr. 9“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 17.07.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Am 28.08.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr

sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **17.06.2024** bis einschließlich **01.07.2024** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr  
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82418 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 04.06.2024

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.065.256 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.548.958 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 22.033.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen auf 22.179.300 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

  - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.673.400 €
  - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.375.800 €
  - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 1.654.300 €
  - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 7.360.200 €
  - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.705.900 €
  - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 443.300 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 5.705.900 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 10.330.000 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 4.000.000 €

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 56,8 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 5.490.400 €

Nachrichtlich:

- davon entfallen auf den Flecken Bad Bodenteich ca. 30 % 1.642.000 €
- davon entfallen auf die Gemeinde Lüder ca. 9 % 517.700 €
- davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck ca. 12 % 640.000 €
- Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt ca. 49 % 2.690.700 €

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

**§ 7**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 1.000.000 € festgesetzt. Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Wrestedt, 20.02.2024

L. S.  
Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 28.05.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 05.06.2024

Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 18.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 28.099.700 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 30.318.800 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  - 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 27.298.600 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 28.421.700 €
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.100.500 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 21.486.900 €
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 19.881.500 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 1.449.000 €
- festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.881.500 € festgesetzt.

**§3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.885.000 € festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.400.000 € festgesetzt.

**§5**

Der Umlagehebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 22,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

**§6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € als unerheblich.

**§7**

Die Wertgrenzen gemäß §12 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 18.01.2024

*Samtgemeindebürgermeister  
Feller*

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 27.05.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2024) erteilt worden.

Bad Bevensen, 27.05.2024

*Samtgemeindebürgermeister  
Feller*

**Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.826.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.747.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.510.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.162.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	420.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.674.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.434.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	390.000 €

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.254.700 € festgesetzt.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

**§5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	450 v.H.

**§6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

**§7**

Die Wertgrenzen gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Ebstorf, den 29.01.2024

*Bürgermeister  
Senking*

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 03.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus.

Ebstorf, den 03.06.2024

*Bürgermeister  
Senking*